©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

Michael Fröstl

Vom Weg des Korns. Skizzen zur Lebensmittellogistik im Salzkammergut in der Frühen Neuzeit (16.–17. Jahrhundert)

Einleitung

Im vorliegenden Beitrag wird versucht, sich dem Thema der zentral organisierten Versorgung der Salzarbeiter und der Fertiger des Salzkammergutes mit Lebensmitteln im Zeitraum zwischen den 1520er- und den 1650er-Jahren anzunähern. Der Hauptteil dieses Beitrages ist nach geographischen Gesichtspunkten gegliedert, sodass der Weg des Getreides aus der sogenannten Hofmarch über Gmunden in das Salzkammergut verfolgt werden kann.[1] Innerhalb dieser geographischen Gliederung soll auf einzelne Bevölkerungsgruppen fokussiert werden, die an der Versorgung der Bergarbeiter und der Fertiger beteiligt waren. Der genannte Zeitraum zwischen den 1520er- und den 1650er-jahren wird dabei durch das Quellenmaterial begrenzt, das im Fokus des Aufsatzes stand, durch die drei sogenannten „Reformationslibelle", die aus den Jahren 1524, 1563 und 1656 stammen.[2] Sie zählen zu den wichtigsten Quellen der oberösterreichischen Salinengeschichte. Im ersten fand die organisatorische Reform des Salzkammergutes durch Kaiser Friedrich III., Maximilian I. und Erzherzog Ferdinand ihren schriftlichen Niederschlag. Das zweite entstand unter anderem in Folge der Errichtung einer zweiten Salzsiedepfanne in Hallstatt, welche 1533 ihren Betrieb aufnahm. Die weitere Expansion des Salzbergbaus nach Ischl 1563 und die Errichtung einer Salzsiedepfanne in Ebensee 1607 führten 1656 dazu, dass die Regelungen von 1563 in leicht ergänzter und abgeänderter Form neu aufgelegt wurden.[3] Die wirtschaftlichen und die politischen Rahmenbedingungen für die Entstehung der drei Reformationslibelle sowie kodikologischer Aufbau und Inhalt dieser „umfangreichen Kodifikationswerke aller [landesfürstlichen] Normen und Gewohnheiten, welche den Besitz, den Bergbau, die Verpackung, den Transport

1 Zur Erklärung des Begriffes „Hofmarch" siehe unten.

2 Angaben zu den gegenwärtigen Standorten dieser Werke, die diesem Aufsatz zu Grunde lagen, im Quellen- und Literaturverzeichnis. Zu beachten ist hierbei, dass jedes Libell in mehrfacher und voneinander jeweils leicht abweichender Ausfertigung vorliegt; vgl. Schraml – Trinks 1930, 157–166.

3 Vgl. Schraml – Trinks 1930, 157–158.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

und den Verschleiß des Salzes, die Verproviantierung der Salzarbeiter und das Waldwesen betreffen"[4], wurden von der älteren Forschung bereits mit verschiedenen Schwerpunkten beschrieben.[5] Ein spezieller Aufsatz mit Fokus auf die frühneuzeitliche Lebensmittellogistik im Salzkammergut fehlte bislang.

Die drei Reformationslibelle verdienen es, generell unter zumindest zwei allgemeinen Gesichtspunkten betrachtet zu werden: (I) Primär handelt es sich um normative Quellen, die präskriptiv wirken wollen, durch die also obrigkeitliche Anweisungen und Vorschriften zwecks Verwaltung des frühneuzeitlichen Salzkammergutes erteilt werden. Wie das Salzkammergut, der protoindustrielle Salzlieferant für etliche Teile des damaligen Habsburgerterritoriums, in unzähligen seiner Details idealerweise zu funktionieren hatte nach obrigkeitlicher Vorstellung und nach Maßgabe damaliger Fachleute, um möglichst viel Gewinn für den „Fiskus" abzuwerfen und um das habsburgische Territorium mit dem kostbaren Handelsgut Salz zu versorgen – das wird in den Reformationslibellen dargelegt,[6] und zwar prospektiv-hypothetisch: „So wie vorgeschrieben, soll es in Zukunft sein!" Die detailgetreue Erfüllung aller – sehr zahlreicher! – Vorschriften stellt einen Idealzustand dar. Damit sind zwei grundlegende Probleme der Verwaltungsgeschichte angesprochen:

(1) Normativ-präskriptive Quellen beschreiben streng genommen „nur" bzw. hauptsächlich Soll-Zustände, Soll-Zustände, die de iure – als gesatztes Recht, als Rechtszustände – zwar faktisch gegeben waren bzw. sind, deren praktische Performanz und Wirksamkeit jedoch an Hand weiterer, nicht-präskriptiver Quellen untersucht und näherhin belegt werden muss. Unter Inkaufnahme gewisser Konsequenzen kann man sich über Vorschriften hinwegsetzen, sie missachten, zumal dann, wenn sie sich in der Praxis als zu komplex und zu umfangreich erweisen, als dass man sie realistischer Weise hätte problemlos umsetzen können, oder auch dann, wenn sie den Interessen mächtiger sozialer Gruppen zuwiderlaufen. (2) Eine präskriptiv-normative Quelle spiegelt einen Rechtszustand wider. Ihre Intention besteht jedoch nicht primär darin, einen historischen Ist-Zustand deskriptiv zu schildern. Vielmehr projiziert sie ihn ab dem Zeitpunkt ihrer eigenen Abfassung größtenteils in die (aus jetziger Perspektive schon wieder vergangene) Zukunft, sie schildert also eine Wunschvorstellung. Dass der Ist-Zustand dem postulierten Soll-Zustand entspreche – das ist ihre eigene prospektive Hypothese. Deskriptive Abschnitte stellen in einer präskriptiv-normativen Quelle gewissermaßen ein Nebenprodukt dar. Es wäre demnach an Hand möglichst vieler ausge-

4 Schraml – Trinks 1930, 158.
5 Vgl. Anm. 2–4.
6 Dass zum Zeitpunkt der Entstehung der Reformationslibelle noch nicht exakt zwischen der eigentlichen Staatskasse und dem Privatvermögen des Landesfürsten unterschieden wurde, bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterung.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

wählter Quellen aus der Frühen Neuzeit, denen normativ-präskriptiver Charakter zukommt, zu untersuchen, in welchem Verhältnis (fiktiv-?) deskriptive und eigentlich präskriptive Textabschnitte zueinander stehen (intratextuell).[7] Ferner wäre, wie bereits angesprochen, an Hand von Vergleichen mit nicht-präskriptiven Quellen zu überprüfen, wie es um die praktische Umsetzung von Vorschriften im Einzelfall bestellt war (intertextuell). Besonders im Falle der drei vorliegenden Reformationslibelle besteht diese Notwendigkeit. Erst aus dem Vergleich mehrerer Quellen lässt sich für deskriptive Zwecke ein Textcorpus kompilieren, dessen Bestandteile ihren Quellenwert gegenseitig besser stützen und besser ergänzen, als dies aus der Beobachtung der einzelnen Quelle heraus geschehen kann.

(II) Andererseits – und dies ist der zweite Aspekt, unter dem alle drei Reformationslibelle zu betrachten sind – werfen die vorliegenden Texte in vielen ihrer Einzelheiten auch ein Schlaglicht auf die wirtschafts- und sozialhistorischen Ist-Zustände ihrer Entstehungszeit, ihres Wirkungskontextes. Dies zu tun, ist zwar nicht ihre primäre Intention, doch sie tun es, zumindest dann, wenn man bereit ist, sie nicht bloß als normativ-präskriptive, sondern gerade auch als deskriptive Quellen zu lesen, obwohl ihnen das deskriptiv-narrative Element nicht (oder nur teilweise) kraft ihrer hauptsächlichen Intention und kraft ihrer Gattung zukommt.[8]

Die sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Ist-Zustände im Salzkammergut der Frühen Neuzeit lassen sich teilweise unabhängig von den Vorschriften der Reformationslibelle aus Gegebenheiten heraus erklären, die ganz anders geartet sind und viel älter als die drei Reformationslibelle selbst, man denke etwa an die Topographie südlich des Traunsees oder überhaupt an die Salzvorkommen an sich. Andererseits darf man nicht übersehen, dass die Reformationslibelle das soziale und wirtschaftliche Leben im Salzkammergut ab dem Zeitpunkt ihres Erscheinens nicht unwesentlich prägten, bei allen Vorbehalten angesichts der grundsätzlichen Spannung zwischen schriftlich niedergelegter Rechtswirklichkeit und praktisch gelebter Realität.[9] Der historische Ist-Zustand ist mit dem prospektiv-hypothetischen Soll-Zustand der Reformationslibelle nur dann annähernd identisch, wenn die in den Reformationslibellen niedergelegten Vorschriften auch möglichst detailgetreu umgesetzt wurden, was, diachron betrachtet, grundsätzlich schon, nicht jedoch in allen Einzelheiten realistisch erscheint, allein schon auf Grund der schieren Zahl, allein schon auf Grund der Fülle an Vorschriften, auf Grund

7 Vor dem Hintergrund der Urkundenlehre steht zu vermuten, dass deskriptive bzw. narrative Passagen zu präskriptiven in einem begründenden Verhältnis stehen, letztere demnach als „logischen", ja unvermeidlichen Ausfluss ersterer inszenieren.

8 Die Begriffe „narrativ" und „deskriptiv" verwenden wir im vorliegenden Beitrag synonym.

9 Im Grunde ist dies, wie bereits angedeutet, eine Frage der Praktikabilität der einzelnen Vorschriften und eine Frage der Konsequenz, mit der die landesfürstliche Obrigkeit Verstöße gegen einzelne Vorschriften ahndete, ebenso eine Frage des Umgangs der Rechtsunterworfenen mit dem Phänomen der angedrohten Strafe bzw. des Umganges der Bestraften mit den Strafen.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

ihrer Komplexität und auf Grund der Fülle an Bereichen, in die sie einzugreifen *versuchen*. Manche Vorschrift aus den Reformationslibellen fand de facto in einer ganz konkreten, sozial- und wirtschaftshistorischen Gegebenheit und Entwicklung ihren unmittelbaren spiegelbildlichen Niederschlag, aus der administrativen Gegebenheit de iure heraus. Umgekehrt könnte man bei Hinzunahme weiterer Quellen auf Phänomene stoßen, die sich geradezu als Gegensatz zu den Normen der Reformationslibelle erweisen.

Warum hat das Salzkammergut als protoindustrielle Maschinerie ab dem 16. und ab dem 17. Jahrhundert zunehmend funktioniert und Geld und Salz abgeworfen? Wohl nicht allein auf Grund der Rechtszustände innerhalb der Reformationslibelle, sondern auf Grund einer Dialektik aus Rechtswirklichkeit und gelebter Praxis, die dieser Rechtswirklichkeit teils entsprochen haben wird, teils nicht.

Zentrale (Getreide-)Versorgung – ein grober Überblick

Die grundlegende Motivation der habsburgischen Regenten ab einschließlich Friedrich III. und Maximilian I., die inneralpine Salzwirtschaft in verstärktem Ausmaß ab dem 16. Jahrhundert zentral zu organisieren, den Betrieb durch private Unternehmer zurückzudrängen und in deren Rechtsnachfolge einzutreten, besteht in dem Bestreben, die finanziellen Einkünfte zu maximieren, die den Landesfürsten aus diesem Wirtschaftszweig erwuchsen.[10] Die reibungslose Versorgung der hochspezialisierten Arbeiterschaft und der Fertiger mit Lebensmitteln war in diesem Zusammenhang Mittel zum Zweck. Auch sie unterlag demnach zahlreichen landesfürstlichen Bestimmungen, die in den drei Reformationslibellen greifbar sind. Anders als im Falle der agraren Naturalwirtschaft im (frühen) Mittelalter war es im Salzkammergut zu Beginn der Neuzeit längst üblich geworden, die Arbeiter und Fertiger, die mit der Herstellung und der Verfrachtung des Salzes betraut waren, in weit überwiegendem Maße in barem Geld zu entlohnen. Im 16. Jahrhundert spielte die Bezahlung in Naturalien gegenüber der Geldwirtschaft nur mehr eine

10 Zu dahin gehenden Bestrebungen von Friedrich III. und Maximilian I. vgl. näherhin: SCHRAML – TRINKS 1930, 153–242; daraus vor allem: 158 und 170; vgl. ferner: HUFNAGL 2008, 249; zu den Reformen Maximilians und Ferdinands I. in Hallstatt und in Gmunden allgemein vgl. ebenso PALME 1982, 467.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

höchst untergeordnete Rolle.[11] Demnach ist der Begriff der Versorgung in diesem Zusammenhang vom Begriff der Entlohnung zu trennen. Unter ersterem hat man sich vor allem die Belieferung des Wochenmarktes in Gmunden mit lebensnotwendigen Grundnahrungsmitteln wie Schmalz, Fleisch, Fisch, Käse etc., vor allem aber mit Getreide vorzustellen, was ab Mitte des 16. Jahrhunderts zunehmend unter staatlicher Aufsicht geschah. Das Getreide stammte zu einem gewissen Teil aus dem unmittelbaren Umland von Gmunden, der sogenannten „Hofmarch", der auf den folgenden Seiten ein eigenes Unterkapitel gewidmet ist. Am Wochenmarkt von Gmunden, dem am Traunsee geographisch gesehen und hinsichtlich seiner Dimension eine Monopolstellung als Handelsumschlagplatz zukam, konnten die Arbeiter und Fertiger die Produkte des täglichen Bedarfes käuflich erwerben, und zwar auch in Mengen, die über den Eigenbedarf hinausgingen und die somit zum Weiterverkauf innerhalb des Salzkammergutes dienten, nicht jedoch außerhalb. Etliche Vorschriften, die man hinsichtlich Getreideversorgung in den Reformationslibellen findet, beziehen sich, grob gesprochen, auf folgende Bereiche: erstens auf das Gebiet der Hofmarch (Vorschriften zum Anbau des Getreides und zur Verfrachtung desselben nach Gmunden; Verbote hinsichtlich der Ausfuhr von Getreide aus dem Einzugsgebiet des Salzkammergutes); zweitens beziehen sie sich auf den Wochenmarkt in Gmunden selbst (u. a. Regulative zum Getreideverkauf ebendort, z. B. Deckelung der Gewinnspannen auf den Getreideeinkaufspreis) sowie drittens auf die innerhalb dieser Regionen und Plätze agierenden Bevölkerungsgruppen, die in der Getreideversorgung tätig waren. Hinzu treten viertens noch Vorschriften hinsichtlich der sogenannten Gegenfuhr, also betreffend den Rücktransport der Salzzillen stromaufwärts auf der Traun, die ihren Weg zurück in das Salzkammergut nie leer, sondern stets mit Lebensmitteln beladen antreten sollten. Der Wochenmarkt zu Gmunden und die Gegenfuhr der Lebensmittel bildeten zusammen das Rückgrat der Versorgung der Bergarbeiter und der Fertiger im Salzkammergut.

11 Gleichwohl war es für die zuständigen Ämter nicht immer ein Leichtes, die nötigen Mittel bar zur Verfügung zu stellen, sodass man gelegentlich wieder auf Entlohnung durch Naturalien zurückgriff (vgl. Schraml 1932, 435); hieraus ist auch zu ersehen, dass man (fallweise wieder) auf die Bezahlung mit Getreide zurückgriff. Und 1656, im dritten Reformationslibell, sah man sich zusätzlich zu der expliziten Anweisung veranlasst, *die arbeitter mit paarem gelt und nicht mit wein zu bezahlen* – zit. aus: Reformirte Ordnung deß Saltzwesens Zu Gmündten, Hallstatt, Yschl, vnd Ebensee. Angefangen Anno 1655. Vnd Geendet im Jahr 1656, 363; online unter: http://data.onb.ac.at/ABO/%2BZ155222306; letzter Zugriff: 16. 05. 2018; in weiterer Folge abgekürzt wiedergegeben als: „Ref.lib. 3, 1656"; die Seitenangaben mit arabischen Ziffern geben die Paginierung des Originals wieder (363 entspricht demnach: CCCLXIII); entsprechend dem Eintrag im Online-Katalog der ONB (http://data.onb.ac.at/rec/AC10171764; letzter Zugriff: 16. 05. 2018) und entsprechend dem online einsehbaren Digitalisat des dritten Reformationslibells wird sein Titel hier und im Quellenverzeichnis entgegen der sonstigen Gewohnheit nicht normalisiert.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

Unbedingt erforderlich war der zentral organisierte Import von Getreide in großem Stil zwecks Versorgung der Salzarbeiter und der Fertiger spätestens ab den 1520er-Jahren, und zwar auf Grund der geographischen Gegebenheiten rund um Hallstatt, Lauffen, Ischl, St. Wolfgang und Ebensee, ferner auf Grund der relativ hohen Bevölkerungsdichte in diesen Gebieten, da *solicher enndn gemainclich vill volgks sein muess und nit notturfft da wechst* [...].[12] Das völlige Fehlen ausreichend großer und ebener Anbauflächen erschwerte die Kultivierung von Getreide im Salzkammergut nicht bloß, sondern verunmöglichte sie seit jeher gänzlich. Dessen war die landesfürstliche Obrigkeit sich klar bewusst.

Zur sogenannten Hofmarch

Wie bereits erwähnt, stammte ein nicht unbeträchtlicher Teil jenes Getreides, das am Gmundner Wochenmarkt umgesetzt wurde, aus der sogenannten Hofmarch.[13] Nicht immer reichte dieses jedoch aus, um den hohen Bedarf zu decken, sodass man bereits ab dem 16. Jahrhundert auf zusätzliche Importe angewiesen war,[14] etwa aus dem Land unter der Enns. Auch andere Gebiete kamen als Ursprungsregionen für Importgetreide in Frage (u. a. Böhmen, Mähren, Ungarn, Schwaben, Teile des Reiches).[15] Ganz allgemein waren Hungersnöte während des gesamten Mittelalters bis weit in die Neuzeit hinein eine ständig dräuende Gefahr. Die hochspezialisierte Arbeiterschaft in Salz- und Eisenabbauregionen wirksam davor zu schützen, musste den Obrigkeiten daher ein besonderes Anliegen sein, da andernfalls die finanziellen Einnahmen aus diesen (meist) staatlich kontrollierten Gebieten in höchstem Maße gefährdet gewesen wären.

Der Begriff Hofmarch, der für das Umland von Gmunden im Laufe des 16. Jahrhunderts aufgekommen zu sein scheint, bezeichnet (ab 1524?)[16] ein Gebiet, das sich, im Westen von der Traun und im Osten von der Krems begrenzt, nordöstlich von Gmunden zunächst bis nach Lambach und nach Kremsmünster erstreckte und später (ab 1533?)[17] erweitert wurde, und zwar über Wels hinaus bis nach Traun, bis an den Zusammenfluss von Krems und

12 Libell der neuen Reformation und Ordnung des Siedens Hallstatt und Amts zu Gmunden 1524 [Linz, Oberösterreichisches Landesarchiv (OOeLA), Salzoberamtsarchiv Gmunden, Hs 2], f. 195 v.; in Folge abgekürzt wiedergegeben als „Ref.lib. 1, 1524".
13 Vgl. Krackowizer 1898–1900, hier: 1900, 1–12.
14 Vgl. Schraml 1932, 438; ob präzise Angaben darüber möglich wären, wie groß der prozentuelle Anteil des aus der Hofmarch zugeführten Getreides am Gesamtvolumen war und jener des Getreides aus anderen Gebieten, kann im Rahmen dieses Beitrages leider nicht näherhin erläutert werden.
15 Vgl. Hoffmann 1952, 150.
16 Vgl. Hattinger 1991, 341–353, hier: 348; vgl. ferner: Hufnagl 2008, 279; Schraml 1932, 437.
17 Vgl. Hufnagl 2008, 279; ferner: Hoffmann 1952, 151.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

Traun. Die Agrarerträge dieses fruchtbaren Gebietes waren kraft landesfürstlicher Widmung ausschließlich zur Versorgung des Salzkammergutes bestimmt, sodass kein anderer Handelsplatz außer der Wochenmarkt zu Gmunden damit beschickt werden durfte.[18] Diese Art der Widmung fruchtbarer Gebiete, wenn sie an unfruchtbare angrenzten, stellte insbesondere dort den Normalfall dar, wo die Kapazitäten der Lebensmittelerzeugung ohne Widmung nicht ausgereicht hätten, um einen verhältnismäßig hohen Bedarf in benachbarten und dicht besiedelten, agrarisch aber weniger ertragreichen Regionen zu decken, etwa in der Nähe von Bergwerksregionen,[19] deren Ausbeutung eine große Anzahl spezialisierter Arbeiter erforderte.

Vorschriften, die in den Reformationslibellen zur Hofmarch zu finden sind, formulieren vor allem Verbote, Getreide aus diesem unmittelbaren geographischen Einzugsgebiet von Gmunden in andere Regionen zu exportieren und so seiner ursprünglichen Bestimmung, in Gmunden umgesetzt zu werden, zu entziehen. Recht allgemein und sehr kurz formuliert, lässt ein Verbot der Getreideausfuhr sich bereits im Reformationslibell von 1524 nachweisen. Streng genommen bleibt hier aber offen, ob es sich tatsächlich um die Hofmarch handelt, da diese nicht expressis verbis erwähnt wird: *Verhuttung die provand nit aws dem land ze fuern. Die verweser sollen auch mit allem vleiss fursehung thun, damit den arbaittern zu yeder zeit von allen ortn notturfftig provand zuegefuert und das solich provannd dhains wegs awss dem lannd gefuert noch gegeben werde.*[20]

Während derartige Vorschriften im Reformationslibell von 1524 noch relativ allgemein gehalten sind und die Androhung von Strafen, falls überhaupt vorhanden, eher die Ausnahme darstellt, werden derartige Verordnungen im Reformationslibell von 1563 massiv ausgebaut und um die Androhung von Strafen erweitert.[21] Für den Fall, dass Sämer (einzelne Kleinhändler ohne Wagen) oder Fuhrleute bei der Ausfuhr von Getreide erwischt würden, sah die Obrigkeit vor, die Delinquenten so streng wie Salzschmuggler (z. B. mit Leibstrafen) zu bestrafen und ihre Ware zu konfiszieren. Die nachdrückliche Einschärfung des Ausfuhrverbotes im Reformationslibell von 1563, die mehrmalige Aufforderung zur Überwachung dieses Verbotes, die Beauftragung ausgesprochen zahlreicher Amts- und Würdenträger mit dieser Angelegenheit (Abt von Lambach, Pfleger zu

18 Vgl. Krackowizer 1900, 4.
19 Vgl. Hoffmann 1952, 151.
20 Ref.lib. 1, 1524, f. 125 r.
21 Vgl. Reformierte Ordnung des Saltzwesens zu Gmundtn und Haallstat. Auffgericht im 1563 Jar, f. 202 v.; online unter: http://data.onb.ac.at/ABO/%2BZ163784603; letzter Zugriff: 16. 05. 2018; in weiterer Folge abgekürzt wiedergegeben als: „Ref.lib. 2, 1563"; entsprechend dem Eintrag im Online-Katalog der ONB (http://data.onb.ac.at/rec/AC10171763; letzter Zugriff: 16. 05.2018) und entsprechend dem online einsehbaren Digitalisat wird der Titel des zweiten Reformationslibells entgegen sonstiger Gewohnheit hier und im Quellenverzeichnis nicht normalisiert; vgl. ferner: Ref. lib. 3, 1656, 465.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

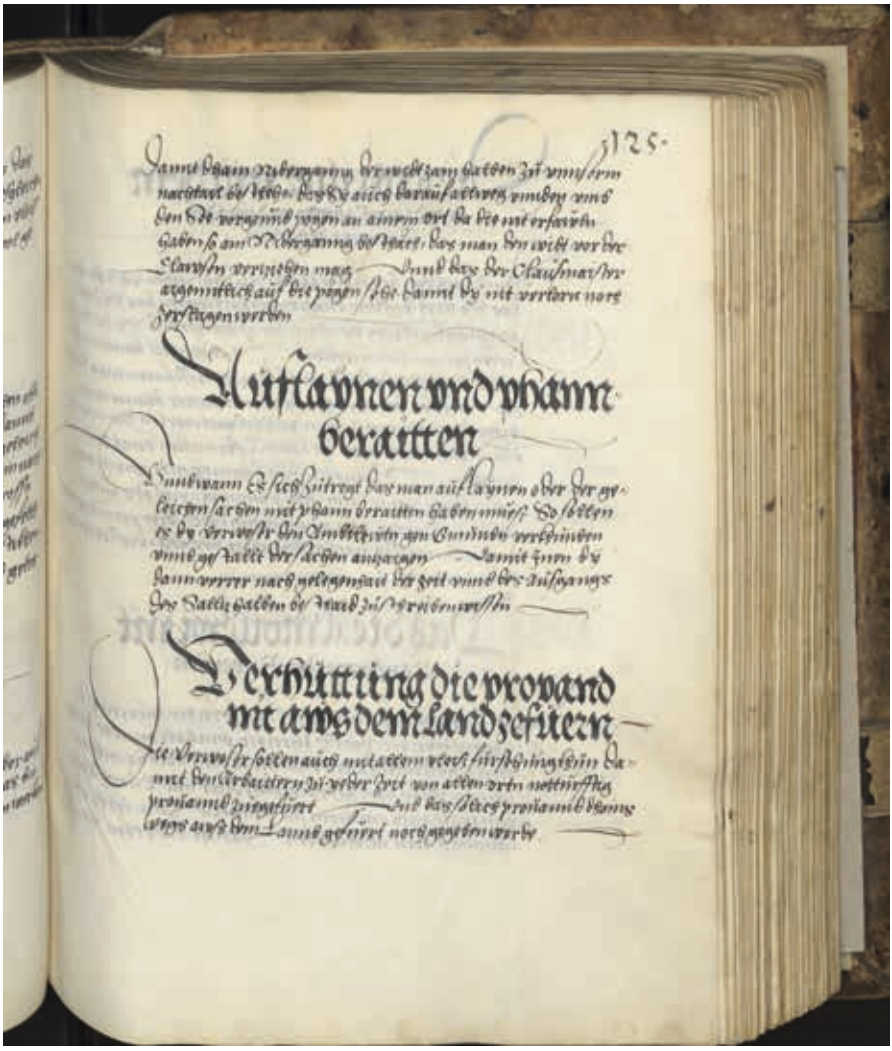

Abb. 1: Folio 125 recto aus dem Reformationslibell von 1524.
Verhuttung die provand nit aws dem land ze fuern.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

Scharnstein, Dechant zu Spital am Pyhrn, Landrichter zu Hall), die Androhung von Strafen auch gegenüber sozial durchaus hochgestellten Personen im Falle von Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflichten und die Ausführlichkeit der entsprechenden Regelungen lassen darauf schließen, dass das Ausfuhrverbot in der Praxis nicht selten umgangen wurde, dass die Zusammenarbeit vor allem zwischen landesfürstlichen Behörden und dem Abt von Lambach nicht immer im Sinne der habsburgischen Salzherren verlief und dass dies für die landesfürstliche Obrigkeit ein massives Problem darstellte, sodass sie tatsächlich um die Versorgung des inneren Salzkammergutes mit Getreide bangte. Für die illegale Ausfuhr des Getreides boten sich schließlich allerlei Wege: entlang der Traun etliche Furten, ferner die Brücken zu Stadl und zu Lambach, weiter südlich der Pyrhn-Pass.

Wer genau jene Akteure rechtlich gesehen waren, die den Getreidetransport von der Hofmarch aus nach Gmunden besorgten (oder auch dessen illegalen Export in andere Gebiete), wessen Rechtssphäre sie angehörten, dies müsste in der Tat noch eingehender untersucht werden, als es hier möglich ist. Indirekt ist dem Reformationslibell von 1563 (mit gewissen Vorbehalten) zu entnehmen, dass es sich (andere nicht ausgeschlossen) um Untergebene des Abtes von Lambach handelte, da dieser angewiesen wird, er solle *durch die seinen*,[22] d. h. durch seine Amtsleute, darauf Acht geben, illegale Getreideausfuhr zu unterbinden. Als weitere Akteure in diesem Bereich hat man sich die Untertanen jener Obrigkeiten vorzustellen, die in der angesprochenen Passage im Reformationslibell von 1563 genannt werden, doch sind auch andere Personen nicht auszuschließen. Angesichts des latenten Export-Problems außer Landes darf man annehmen, dass es um die Loyalität mancher Fuhrleute gegenüber der Bürgerschaft von Gmunden und gegenüber der Arbeiterschaft im Salzkammergut nicht immer gut bestellt war. Älterer, einschlägiger Literatur ist zu entnehmen, dass die Zufuhr des Getreides „theils [durch] auswärtige Unternehmer, theils [durch] die Bürger von Gmunden“[23] selbst besorgt wurde, wobei es Letzteren jedoch untersagt war, in der Hofmarch selbst einzukaufen, zumindest laut Reformationslibell von 1563: *so solle inen* […] *solich getraydt in der Hofmarch bey den underthonen zu kauffen oder zu bestellen verpotten* […] *sein* […].[24]

An Hand etlicher Passagen aus dem dritten Reformationslibell lässt sich nachweisen, dass Regelungen bzgl. Ausfuhrverbot des Getreides aus der Hofmarch aus dem zweiten Reformationslibell in das dritte übernommen wurden und zwar nahezu wortident, dass diese Regelungen zwischen 1563 und 1656 somit aufrecht geblieben waren und dies auch weiterhin blieben. Der Unterschied zu den entsprechenden Passagen im zweiten Reformationslibell ist marginal. Diese Kontinuität

22 Ref.lib. 2, 1563, f. 202 v.
23 Krackowizer 1900, 4.
24 Ref.lib. 2, 1563, f. 201 r.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

lässt darauf schließen, dass man jene Regelungen im Jahre 1656 noch immer im selben Maße für notwendig erachtete wie noch einige Jahre zuvor. Die amtliche Maschinerie zur Überwachung der illegalen Getreideausfuhr scheint sich im Laufe des 16. Jahrhunderts immer besser eingespielt zu haben. Sie war nun fixer Bestandteil des „Salzstaates" Salzkammergut.[25]

Gmunden als Drehscheibe für den Getreideumsatz

Neben den Salzvorkommen des Kammergutes an sich waren es vor allem dessen geographische Gegebenheiten sowie die der Stadt Gmunden selbst, die Letzterer eminente Bedeutung als Umschlagplatz für den regionalen und den überregionalen Warenhandelsverkehr verliehen.[26] Gmunden fungierte als zentraler Umladeplatz und als alleinige Niederlagsstätte für Salz am Traunsee. An dessen nördlichstem Punkt gelegen, erfolgte von dort aus nicht nur der weitere Export des Salzes in etliche Teile der habsburgischen Territorien. Gmunden war „wirtschaftl[icher] Mittelpunkt des Salzkammergutes; es [...] versorgte das gesamte obere Traungebiet, d. h. Hallstatt, Lauffen, Ischl, später auch Ebensee mit Getreide, Wein und Lebensmitteln"[27], etwa mit Schmalz, Käse, Bier, Fleisch und Fisch, wobei angrenzende Gebiete noch hinzukamen (Aussee, Gosau, Abtenau, St.Wolfgang und Mondsee). Eminente Bedeutung kam dabei dem Gmundner Wochenmarkt zu. Urkundlich fassbar wird dieser spätestens im Jahre 1379, doch ist mit einem Bestehen geraume Zeit vor dieser Erwähnung zu rechnen. Für gewöhnlich wurde er jeden Dienstag abgehalten,[28] doch ist unklar, wann diese Gewohnheit sich als solche etablierte. Im Falle, dass der Dienstag auf einen Feiertag fiel, konnte der Markt auf einen anderen Tag derselben Woche verlegt werden.[29]

Die eminente Bedeutung des Gmundner Wochenmarktes kommt in folgender Passage aus dem Reformationslibell von 1563 klar zum Ausdruck: *Nachdem das saltzwesen zu Hallstatt sambt den andern daselbst umb gelegen flecken* [...] *an ainem rauchen, unfruchtbarn ort gelegen, also das alles getraidt und profandt dahin gefiert und dardurch enthalten müssen werden, so ist derhalben von alterßheer ein wochenmarckt geen Gmuenden auf den erchtag gelegt, davon sich nit allain die von Gmuenden, sonder auch die bemelten obern fleckhen pro-*

25 Vgl. REF.LIB. 3, 1563, 239, 309, 459, 465.
26 Vgl. u.a. KRACKOWIZER 1898, 145 und 1900, 1; vgl. ferner: BRANDL 1968, 153–167; vgl. ebenso: HUFNAGL 2008, 53 und 134.
27 BRANDL 1968, 158.
28 Das von BRANDL angeführte Zeugnis für die erstmalige (?) Erwähnung des Wochenmarktes, eine Urkunde von Herzog Albrecht III., gegeben zu Wien de dato 1379 XI 06, wonach der Aussteller die Stadt Gmunden von einem Zoll befreit, sagt nichts darüber aus, an welchem Wochentag der Markt zu diesem Zeitpunkt stattfand; vgl. OÖUB, Bd.9, 733–734, Nr. 598.
29 Vgl. KRACKOWIZER 1900, 2.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

fandtiern und durch die gegenfuer auf den zillnen, so mit den nackhenden fuedern von Hallstat dahin geen Gmuenden khomben, zu inen bringen sollen und muegen.[30] Wem es wann und in welchem Ausmaß gestattet war, Getreide einerseits nach Gmunden zu transportieren, andererseits ebendort weiterzuverkaufen, dies könnte, wie gesagt, eine eigene Spezialuntersuchung rechtfertigen. Man wird in diesem Zusammenhang stets bedenken müssen, dass zwischen beanspruchtem und verbrieftem Recht einerseits und gelebter Praxis andererseits immer eine gewisse Diskrepanz bestand, zumal wenn man sich vergegenwärtigt, wie einträglich der Handel mit Getreide im Falle Gmundens war. Die Bewohner des Ischllandes waren zu einem guten Teil „von Natur aus gezwungen, ihre Lebensbedürfniße auf dem Gmundener Wochenmarkte zu decken."[31] Entsprechend groß muss man sich die Anzahl derer vorstellen, die bestrebt waren, sich an der Gewinn bringenden Deckung dieser Bedürfnisse in jeweils unterschiedlichem Ausmaß zu beteiligen. Wer in diesem Bereich auch nur zeitweilig über Handels- und/oder Einfuhrprivilegien auf Getreide verfügte, sah sie alsbald von der Konkurrenz unterwandert, die auf landesfürstliche Verordnungen wenig gab, sodass oft die Notwendigkeit bestand, den Kontakt zur Obrigkeit erneut zu suchen, einmal ausgefertigte Privilegien abermals bestätigen zu lassen, Verbote gegenüber konkurrierenden Gruppen zu erwirken, Strafmaßnahmen zu erbitten oder zu verschärfen et cetera. Man darf sich Gmunden schon im Mittelalter als einen stark umkämpften Handelsplatz vorstellen. Insofern standen die Hauptakteure des Getreideimportes und -handels, die Gmundner Ratsbürger, zeitweilig in stärkeren, zeitweise in schwächeren Konkurrenzverhältnissen zu anderen Bevölkerungsgruppen, die teils innerhalb Gmundens selbst, teils außerhalb zu finden waren. Von Herzog Albrecht II. erwirkten die Bürger von Enns und von Vöcklabruck im Jahre 1358 das Recht, Wein und Getreide unbehelligt nach Gmunden zu transportieren und zu verkaufen.[32] Die Konkurrenz, die den dortigen Bürgern dagegen von Kleinhändlern erwuchs, wird man dagegen als vergleichsweise gering veranschlagen.

Der Begriff der Monopolstellung ist in Zusammenhang mit dem Wochenmarkt zu Gmunden demnach mit Vorsicht zu verwenden. Denn bei aller regionalen und geographischen Dominanz war es keinesfalls etwa nur den (Rats-)Bürgern

30 Ref.lib. 2, 1563, f. 197 v.

31 Krackowizer 1900, 3.

32 Laut Urkunde Albrechts II., gegeben zu Linz de dato 1358 VI 21, adressiert an die Bürger von Gmunden; vgl. OÖUB, Bd. 7, 580, Nr. 570.
Der Text ist von auffällig lapidarer Kürze und der Wortlaut des dispositiven Teiles entbehrt nicht einer gewissen Schärfe (*gebieten wir ew gar ernstleich und wellen, daz ir sy daran nicht enget noch irret in dhainen weg*). Dies könnte auf ein nicht erst seit kurzem gespanntes Verhältnis zwischen den Bürgern von Gmunden und von Enns einerseits sowie dem Landesherrn andererseits hindeuten. Letzterer ergreift für die Bürgerschaft von Enns Partei. Nota bene: Noch am selben Tag ergeht von Albrecht II. eine Urkunde gleichen Inhalts auch an die Bürgerschaft von Vöcklabruck (vgl. OÖUB, Bd. 7, ebd.).

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

von Gmunden alleine zu allen Zeiten vorbehalten, dort ihre Waren anzubieten und zu verkaufen. Im Gegenteil: Es herrschte schon seit dem Mittelalter ein starker Konkurrenzkampf zwischen den Bürgern von Gmunden und auswärtigen Händlern.

Wenn man in der älteren Literatur (zunächst in Hinblick auf Verhältnisse des Mittelalters) davon liest, der Handel mit „Salz, Getraide, Wein und Kaufmannswaaren jeder Art, ferner die Ausübung der Salzwirtschaft“[33] gehörte zu den besonderen vom Landesfürsten verliehenen Privilegien gegenüber den Bürgern von Gmunden schlechthin, so sind diese zwar gegenüber Nicht-Bürgern abgegrenzt, doch fehlt hier eine Binnendifferenzierung. Landesfürstliche Privilegien können innerhalb der Bürgerschaft durchaus spezifischer adressieren, sodass sie im Grunde nur einem kleinen Teil ihrer Mitglieder galten, eben den genannten Ratsbürgern.

Zumindest zeitweilig (vor 1524) scheint der Verkauf von Getreide auf dem Gmundner Wochenmarkt hauptsächlich (!) von der dortigen Ratsbürgerelite beansprucht bzw. organisiert worden zu sein, die sich sozial und hinsichtlich rechtlicher Privilegien zwar von handwerklich tätigen Mitbürgern (Kleinbürgern) abzugrenzen trachtete, doch hat man sich diese Grenze nicht gänzlich undurchlässig vorzustellen. Während den Kleinbürgern unter anderem die Teilhabe an der städtischen Alters- und der Krankenfürsorge gestattet war,[34] durften sie neben ihrem Handwerk keine „bürgerliche Handtierung“[35] ausüben, wozu (auch nach 1524) der Handel mit Salz und mit Wein gehörte. Wollte man als Handwerker dem einen, dem Handel mit Salz und/oder mit Wein, nachgehen, musste man das andere, das Handwerk, aufgeben und dazu noch, wie man 1524 beschloss, das Einverständnis des Stadtrates und des Salzamtmannes einholen. Inwiefern sich in Gmunden auch Frauen nachweisen lassen, denen der Handel mit Getreide überhaupt und speziell nach 1524 gestattet war, etwa nach dem Tod ihres in diesem Erwerbszweig tätigen Mannes, das wäre im Rahmen einer eigenen Studie zu untersuchen.

In die Reihe der exklusiv-ratsbürgerlichen „Handtierungen“ gehörte vor 1524 auch die Organisation des Verkaufes von Getreide am Wochenmarkt. Handwerk und Getreidehandel gleichzeitig schlossen einander also zumindest vor 1524 offiziell aus. Und während der Handel mit Salz und mit Wein auch nach 1524 ausschließliche Sache der Ratsbürgerelite blieb, gestattete man den Gmundner Handwerkern im selben Jahr zumindest den Handel mit Getreide und mit anderen Waren des täglichen Bedarfs bei gleichzeitiger Beibehaltung ihres Handwerks. Wenn uns also die Gmundner Bürger in den Reformationslibellen ab 1524 in Verbindung mit dem Getreideumsatz als *die* wesentlichen Organisatoren und als

33 Krackowizer 1898, 182.
34 Vgl. Krackowizer 1898, 188.
35 Krackowizer 1898, 188.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

die elementaren Akteure dieses Erwerbszweiges entgegentreten, so sind in diesem Zusammenhang die Handwerker bereits als potentielle Getreidehändler mit zu bedenken.

Im Laufe des 16. und des 17. Jahrhunderts trachtete die landesfürstliche Obrigkeit wiederholt danach, immer mehr Teilaspekte des Getreidehandels in Gmunden an sich zu ziehen und den Einfluss der ortsansässigen Bürgerschaft zu beschränken, entsprechend der allgemeinen Tendenz in Richtung Zentralisierung bei der Organisation des Salzkammergutes.[36]

Im Lichte des eben Wiedergegebenen erscheint es etwas überraschend, wenn man in der älteren Literatur liest: „Der Wochenmarkt zu Gmunden war ein freier Markt, d.h. es konnte Jedermann was er wollte dahin bringen und ohne Behinderung der Bürger zum Verkaufe ausbieten."[37] Abgesehen davon, dass wir den Begriff vom freien Markt heute völlig anders definieren würden, kann dieser Befund schon für die mittelalterlichen und für die frühneuzeitlichen Verhältnisse innerhalb Gmundens selbst nicht zu jeder Zeit im selben Maße gegolten haben, besonders in Hinblick auf die „heiße Ware" Getreide. Denn: Dass es unter Albrecht II. landesfürstlicher Privilegien bedurfte, die den Bürgern von Enns und Vöcklabruck den Getreidehandel ausdrücklich erlaubten, zeigt eher, dass auswärtige Händler von den Bürgern Gmundens in der Regel daran gehindert wurden, ihre Waren anzubieten.

Andere Passagen, die in den Reformationslibellen darauf abzielen, das Geschehen am Wochenmarkt zu Gmunden zu beeinflussen, greifen vielfach über die Deckelung des Getreidepreises regelnd ein. Im Reformationslibell von 1524 heißt es: *das dhainer mer gewin vom mözn khorn neme dann sechs phenning* [...].[38] Die landesfürstliche Obrigkeit schreibt also vor, welchen Gewinn ein Händler mit dem Verkauf von einem Metzen Getreide erzielen darf. Andernorts werden auch einheitliche Maße und Gewichte vorgeschrieben.[39] Dem Prinzip nach werden diese Regelungen im Reformationslibell von 1563 beibehalten. Den Getreidehändlern kommt man seitens der landesfürstlichen Obrigkeit jedoch insofern entgegen, als die maximale Gewinnmarge geringfügig erhöht wird. Trotzdem sollen die Händler ab 1563 nicht mehr Gewinn erzielen als *an ainem metzen* [...] *sechs, siben oder auffs maist acht pfenning*, was auch im Reformationslibell von 1656 aufrecht blieb.[40] Ähnliche, wenngleich sehr allgemein gehaltene Regelungen finden sich

36 Der Ansicht Krackowizers jedoch, wonach die Gmundner Bürgerschaft von der landesfürstlichen Obrigkeit zu Beginn des 17. Jahrhunderts, vor allem nach 1616 (Bau des Hofkastens), vollständig aus dem Handel mit Getreide verdrängt worden sei, stimmt der Autor der vorliegenden Zeilen nicht vorbehaltlos zu, worauf an anderer Stelle noch näher eingegangen wird (siehe unten).

37 Krackowizer, 1900, 3.

38 Ref.lib. 1, 1524, f. 125 v.

39 Vgl. z. B.: Ref.lib. 1, 1524, f. 193 v.

40 Ref.lib. 2, 1563, f. 130 r.; vgl. Ref.lib. 3, 1656, 210.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

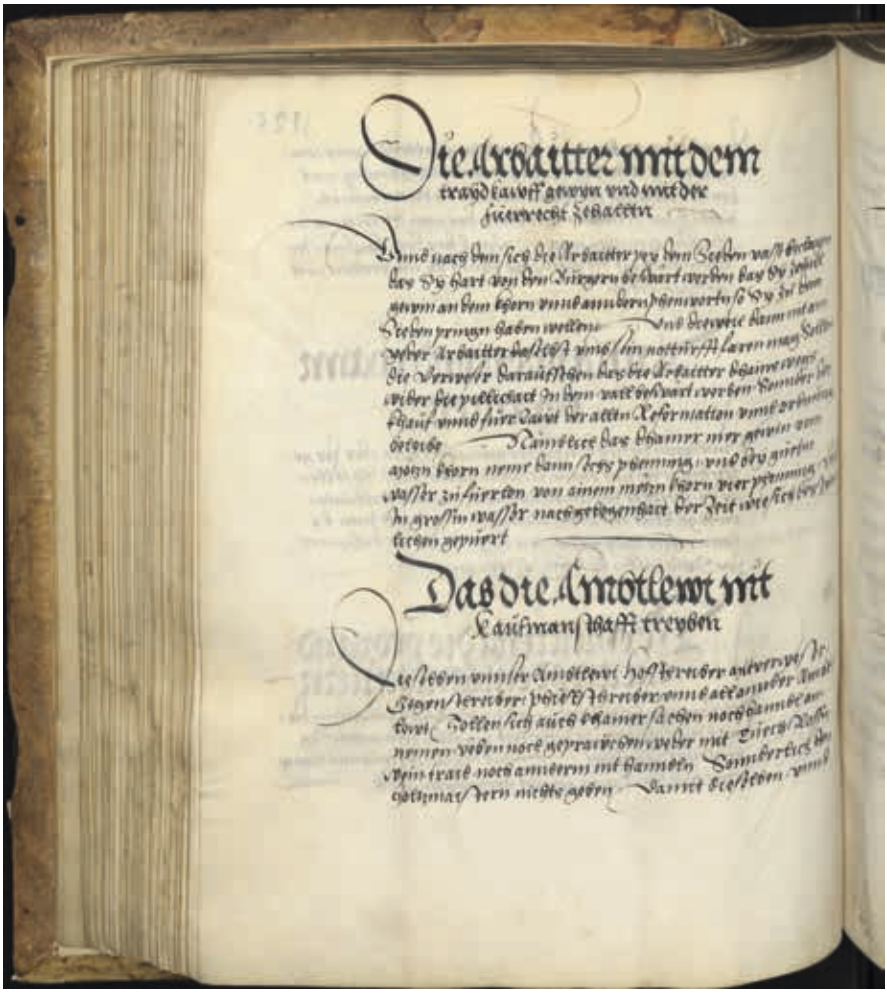

Abb. 2: Folio 125 verso aus dem Reformationslibell von 1524.
Das dhainer mer gewin vom mözn khorn neme dann sechs phenning.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

im Reformationslibell von 1524 auch in Bezug auf andere Warengruppen, so etwa in Bezug auf Fleisch: Hofschreiber und Verweser sollen *darein sechen und nit gestattn, das vleisch oder annder phennwart wider pillickait in hochern kauf dann von allter herkhomen gesetzt*[41] verkauft wird. Zudem solle Fleisch für *arbaitter unnd innwonner des siedens alle zeit in der wochen*[42] verfügbar gehalten werden, also nicht nur am Wochenmarkt erhältlich sein. Um die von der landesfürstlichen Obrigkeit festgesetzten Verkaufspreise für Fleisch auch tatsächlich konstant zu halten, entschloss man sich bereits vor 1563, die Fleischhauer finanziell zu subventionieren, sodass in das zweite Reformationslibell folgende Regelung Eingang fand:

Nachdem den fleischhagkhern oder metzgern jaerlich von der roem. khai Mai. zu ainem hilffgelt anderthalb hundert gulden auß dem hofschreiberambt geraicht werden, wie es dann hinfueran weitter beschehen solle, umb willen, das sie mit dem fleischkhauff khain staigerung machen und die armen arbaiter und andere saltzsiedens verwandte jederzeit in guetem fleisch zu wochentlicher notturfft versehen werden, solle der mitverweser endtlich darob halten, das sie, die metzger, diser verordnung jederzeit unverbruechig geleben unnd das pfundt rindern oder khelbern fleisch hoeher nit als umb sechs pfenning, wie es bisher gebreuchig gewesen, geben [...].[43]

Um nämlich „die Löhne [der Arbeiterschaft] nicht zu erhöhen, wogegen man sich in Wien hartnäckig sträubte, suchte man die Kosten des Lebensunterhaltes der arbeitenden Bevölkerung tunlichst zu ermäßigen, die Lebensmittelpreise auf alle Weise herabzudrücken und deren Ansteigen in Zeiten der Teuerung soweit wie möglich zu verhindern."[44] Mit solchen Regelungen wie den eben zitierten alleine, die oftmals nur an den guten Willen der Händler appellierten und die die zuständigen Kontrollorgane weitestgehend ohne Strafkompetenz daran erinnerten, ihren Aufsichtspflichten bezüglich der Preise am Markt nachzukommen, war es der landesfürstlichen Obrigkeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts jedoch nicht gelungen, Fürkauf, künstliche Lebensmittelverknappung und Preistreiberei ihrer Vorstellung gemäß in Gmunden zu unterbinden. Im Gegenteil: Wir finden in den Reformationslibellen sogar Passagen, die darauf hindeuten, dass selbst landesfürstliche Amtsleute in Handels- oder Spekulationsgeschäfte mit Lebensmitteln verwickelt waren: *Das die ambtlewt nit kaufmanschafft treyben – Dieselben unnser ambtlewt, hofschreiber, mitverweser, gegenschreiber, phieslschreiber unnd all annder ambtlewt sollen sich auch khainer sachen noch hanndl annemen,*

41 Ref.lib. 1, 1524, f. 130 r. (sic!).
42 Ref.lib. 1, 1524, f. 130 r.
43 Ref.lib. 2, 1563, f. 130 r.
44 Schraml – Trinks 1930, 193.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

ueben noch geprawchen, weder mit tuech, rossn, wein, traid noch annderm nit hanndln […].[45]

Zu Beginn der 1560er-Jahre scheint man seitens der landesfürstlichen Obrigkeit intensiver darüber nachgedacht zu haben, diesen Problemen Herr zu werden. Im Jahre 1563 wurde mit der Bürgerschaft von Gmunden ein Vertrag zwecks Bau und Betrieb eines Getreidekastens aufgesetzt.[46] Dieser Vertrag floss in das zweite Reformationslibell ein. Die in ihm enthaltenen Vorschriften rund um den Getreidekasten sind äußerst detailliert und umfangreich,[47] sie sollen daher nicht in extenso behandelt, sondern nur gestreift werden. Geregelt werden darin unter anderem: Bestellung, Aufgaben, Amtsführung und Bezahlung des hauptverantwortlichen Organs, des „Traidtkastners", sowie des ihn unterstützenden Personals, ferner die Abrechnung über ausgegebenes und über aufgenommenes Getreide, die Kontrollfunktion des Salzamtmanns in Hinblick auf den Getreidekasten und in Hinblick auf das ihn bewirtschaftende Personal, Vorschriften zur Befüllung des Getreidekastens, Vorschriften zur Ausgabe und zum Mindestmaß, in welchem Getreide stets vorhanden sein musste, Vorschriften zum Getreidepreis, zum Umgang mit jenem Getreide, das von den Händlern am Wochenmarkt nicht umgesetzt werden konnte, Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, zur Verwendung der erwirtschafteten Gewinne et cetera. Bedeutsam erscheint es, in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die entsprechenden Passagen im zweiten Reformationslibell den Eindruck vermitteln, man habe seitens der landesfürstlichen Obrigkeit dezidiert Wert darauf gelegt, die Bürgerschaft von Gmunden bei der Organisation des Getreidehandels (vorerst noch) mit einzubinden oder sie zumindest für sich zu verpflichten, denn immerhin mussten die Gmundner das Personal für den Betrieb des Getreidekastens selbst stellen und bezahlen, wobei diese Verordneten in ihrer amtlichen Tätigkeit sowohl der Stadt als auch dem Salzamtmann Rechenschaft schuldig waren: *Sie sollen auch zu solcher versehung des traidtcastens ainen verstendigen, tauglichen und erbern traydt handler oder castner, deßgleichen zwen geschworne messer oder, wie es die notturfft erfordert, merer personen auf iren costen underhalten, welche personen mit vorwissen unnd willen aines saltzambtman angenomen und bestett werden unnd so wol irer Mt. etc. als denen von Gmuenden mit aydt und pflicht underworffen sein sollen, alles das jenig zu handlen unnd zu volziehen, was dise ordnung vermag und auch des gemainen wesen notturfft ervordert* […].[48] Seitens der landesfürstlichen Obrigkeit war man zudem gewillt, die Gmundner Bürger auch am Gewinn aus dem Verkauf von Getreide aus dem Getreidekasten zu beteiligen: […] *auff das aber gedachte von*

45 Ref.lib. 1, 1524, f. 125 v.
46 Vgl. Krackowizer 1900, 9.
47 Vgl. Ref.lib. 2, 1563, f. 197 v.–200 v.
48 Ref.lib. 2, 1563, f. 199 r.–199 v.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

Gmuenden solcher traydt handlung fuer ihr muehe und darlag ein gebuerliche ergetzlichkayt haben, so wellen gedachte irer Mt. etc. raethe und comissarii auff ir Mt. etc. wolgefallen, inen, denen von Gmuenden, zuegelassen und bewilligt haben, das sie an ainem jeden metzen khorn, sovil derselben in bemelte traydt casten einschütten und wider verkhauffen, uber den gewonlichen wert des wochenmarckts nach gelegenhait der kheuf zu fuenff, sechs, siben unnd auffs maist biß in acht pfenning und darueber nit auch jederzeit nach des saltzambtmans vorwissen [...] *und bewilligung zu uberschuß nemen* [...].[49] Was nach Abzug aller Unkosten nun von den erwirtschafteten Beträgen als Reingewinn übrig bleib, das sollte der Stadtkasse von Gmunden überantwortet und zur Tilgung von Steuern verwendet werden.[50]

Weitere Schritte in Richtung Zentralisierung des Getreidehandels und in Folge zu Ungunsten des „freien" bürgerlichen Handels wurden ab dem Ende des 16. Jahrhunderts durchgeführt: Im Jahre 1616 errichtete man zusätzlich einen sogenannten Hofkasten und schuf das Amt des Hofkastners.[51] Der älteren Forschung zufolge führten diese Maßnahmen in Verbindung mit weiteren Anordnungen dazu, dass der Getreidehandel in Gmunden nun vollends in landesfürstlicher Hand lag und es den dortigen Bürgern nun gänzlich verboten war, Getreide über den eigenen Bedarf hinaus einzukaufen: „Man beschränkte nämlich das Kaufrecht der Bürger bloß auf den Vorabend des Wochenmarktes, aber auch da durfte ein jeder bei Leibesstrafe nur so viel Getraide erwerben, als er für den eigenen Hausbedarf benöthigte, und ebenso strenge war es untersagt, dasselbe weiter zu verkaufen oder damit zu handeln."[52] Der hier zitierte Autor (Krackowizer) bezieht sich bei seiner Darstellung expressis verbis[53] auf das dritte Reformationslibell: [...] *soll denen von Gmunden, wie von alters her gebreuechig, noch zugelassen seyn, daß ein jeder burger und inwohner, so vil derselben in burgfridt zu Gmunden sitzen, ein zimbliche anzahl getreydt, was er vor sein haußnotturfft bedarff, auff dem Montag einkauffen mag, doch bey leibstraff, daß keiner mehrers, alß jetzt vermeldt sein notturfft erfordert, fuerzukauffen, wider zu verkauffen und handtierung damit zu treiben understehen solle. Was aber vom marckt uberbleiben oder aber an andern taegen in der wochen durch die fuehrleuth jedesmahls zue-*

49 Ref.lib. 2, 1563, f. 199 v.–200 r.
50 Vgl. Ref.lib. 2, 1563, f. 200 r.
51 Vgl. Krackowizer 1900, 10–11. Die Amtsbezeichnung „Hofkastner" insinuiert ein größeres Naheverhältnis des Amtsträgers zur landesfürstlichen Obrigkeit als dies beim städtischen Getreidekastner der Fall gewesen sein dürfte, der beiden Obrigkeiten, Landesfürst und Stadt, verpflichtet war und so eine „Zwitterfunktion" einnahm. Gleichwohl unterstand auch das Amt des Hofkastners der Oberaufsicht des Salzamtmannes. Soweit ich derzeit sehe, wurden die Kompetenzbereiche der beiden Ämter (Hofkastner gegenüber städtischem Getreidekastner) in der bisherigen Literatur kaum eingehend miteinander verglichen.
52 Krackowizer 1900, 11.
53 Vgl. Krackowizer 1900, 11, Anm. 69.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

gefuehrt werden moechte, im selben fall solle jetzig und kuenfftigen hoffcastnern allda weder durch die von Gmunden, ihrem statt richter oder iemandts andern von ihretwegen ainiger eintrag und verhinderung nicht folgen, sondern er casstner soll in allweeg befuegt seyn, auch macht und gewalt haben, solches traydt auff den hoffcassten vor allen andern partheyen, alß offt die wochen marckt stundten verflossen seyn werden, einzukauffen [...].[54] Aus der Darstellung Krackowizers entsteht der Eindruck, zwischen 1563 und 1656, vor allem aber ab 1616, sei es hinsichtlich der Organisation der Getreideversorgung zu einer fundamentalen Veränderung gekommen: gänzlich weg von der Kooperation mit der Gmundner Bürgerschaft, hin zur totalen Zentralisierung durch die landesfürstliche Obrigkeit. Dies würde zwar einem allgemeinen Trend zur Zentralisierung der Organisation im Salzkammergut entsprechen, doch in welchem Maße die Gmundner Bürger tatsächlich aus dem Getreidehandel gedrängt wurden und vor allem wann, dies müsste noch einmal gesondert überprüft werden, denn: Krackowizer hat bei seiner Darstellung möglicherweise übersehen, dass just jene oben zitierte Passage aus dem dritten Reformationslibell, auf der seine Darstellung nicht unwesentlich aufbaut, sich teilweise wortident bereits im *zweiten* Reformationslibell findet. Die Beschränkung auf Montag als einzige Möglichkeit der Gmundner Bürger, sich am Wochenmarkt bei gleichzeitigem Verbot von Fürkauf mit Getreide für den persönlichen Hausbedarf einzudecken, besteht definitiv nicht erst seit 1616, sondern ist bereits Teil des zweiten Reformationslibells von 1563, ebenso die Androhung von Leibstrafen bei Verstößen.[55] Die erweiterten Kompetenzen des Hofkastners jedoch werden sehr wohl erst im dritten Reformationslibell im Anschluss an die zitierte Passage erwähnt.

Die allgemeine Tendenz zur Zentralisierung des Getreidehandels ist demnach schon früher zu beobachten, als in der älteren Literatur beschrieben – nämlich schon vor 1616. Eine völlige Verdrängung der Gmundner Bürgerschaft aus diesem wichtigen Handelszweig durch die landesfürstliche Obrigkeit bereits im 16. Jahrhundert steht jedoch in Widerspruch zur bereits erwähnten Einbindung der Gmundner rund um Bau und Betrieb des ersten Getreidekastens,[56] der mit dem Hofkasten nicht identisch ist. Die Getreideversorgung dürfte auch im 17. Jahrhundert nicht ganz ohne Einbindung städtischer Organe aus Gmunden abgelaufen sein, denn die geschworenen Messer wurden immer noch aus der dortigen Bürgerschaft rekrutiert.[57] In dieser Frage bestünde demnach noch weiterer Forschungsbedarf.

Für die landesfürstliche Obrigkeit war es jedenfalls kein Leichtes, mit dem

54 Ref.lib. 3, 1656, 457.
55 Vgl. Ref.lib. 2, 1563, f. 198 r.
56 Vgl. Ref.lib. 2, 1563, f. 197 v.–200 v.
57 Vgl. Krackowizer 1900, 11.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

ärarischen Getreidehandel Gewinn zu erwirtschaften. Vielmehr scheinen Verluste eher die Regel als die Ausnahme gewesen zu sein, zumal man stets bestrebt war, die Arbeiter des Salzkammergutes Teuerungen am Getreidemarkt nicht spüren zu lassen.[58] Sehr zum Verdruss der Gmundner wird für deren Stadtkassa also nicht viel übrig geblieben sein. Möglicherweise erwies die Beteiligung am Gewinn aus dem ersten Getreidekasten sich in den Augen der Stadtverwaltung nicht als lukrativ genug, sodass man sich selbst sukzessive aus dem Getreidehandel zurückzog und ihn teils freiwillig der landesfürstlichen Obrigkeit überließ, wodurch einer weiteren Zentralisierung automatisch Vorschub geleistet wurde.

Die Traun flussaufwärts – Gegentrieb und Rossbauern

Unter den Begriffen Gegentrieb[59] bzw. Gegenschifffahrt versteht man die Fahrt eines Schiffes bzw. eines Floßes gegen den Strom eines Fließgewässers. Solange Motoren an Schiffen unbekannt waren, erfolgte der Gegentrieb mittels Zugkraft von Menschen oder von Tieren auf einem Begleitweg (Treppelweg) am Ufer des Gewässers. Die Schiffe selbst verblieben dabei auf dem Fließgewässer und waren durch Seile mit den Akteuren des Gegentriebs an Land verbunden.

Im Falle der Salzzillen[60] auf der Traun wurde der Gegentrieb mit Pferden von der landesfürstlichen Obrigkeit ab dem Beginn des 16. Jahrhunderts verstärkt forciert, wobei es einige Zeit dauerte, bis dieser sich auf der gesamten Strecke zwischen der Ortschaft Traun und Gmunden durchgesetzt hatte und regelmäßig stattfinden konnte.[61] Für gewöhnlich fand er ebenso wie der Transport des Salzes auf dem Wasserweg zwischen März und Oktober statt, sobald die Witterung es zuließ. Die Notwendigkeit, ihn einzuführen, ergab sich hauptsächlich auf Grund *eines* wesentlichen Faktors: Die gestiegene Salzproduktion im Salzkammergut führte in den Sudpfannen zu erhöhtem Bedarf an Brennholz. Vor dem 16. Jahrhundert war es noch üblich gewesen, die ihres Transportgutes ledigen Salzzillen an ihrem

58 Vgl. Krackowizer 1900, 12.

59 Vgl. Krackowizer 1899, 278; vgl. ferner Neweklowsky 1939, 211–288, hier: 234; Hoffmann 1952, 65 und 232; Neweklowsky 1952/1954/postum 1964, hier: 1952, 291, 475 und 1964, 118 und 221.

60 Der Terminus *Zille* bildet einen Oberbegriff für eine Reihe verschieden großer und verschieden gebauter Schiffstypen, die ihrerseits über eigene Namen verfügten, worauf an dieser Stelle jedoch nicht genauer eingegangen werden soll; vgl. näherhin Krackowizer 1899, 270; Neweklowsky 1952, 159 und Neweklowsky 1958, 9.

61 Vgl. Schraml 1932, 263; Neweklowsky 1952, 43 und 489 sowie Neweklowsky 1958, 25; allerdings scheinen weder Schraml noch Neweklowsky hinsichtlich Gegentrieb relevante Stellen aus dem ersten Reformationslibell ausreichend berücksichtigt zu haben, denn: Diesem zufolge wurden Salzzillen schon *vor* der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und *vor* dem Generalmandat Ferdinands I. aus dem Jahre 1536, das dieser zur Schonung der Wälder erlassen hatte, traunaufwärts zurückgetrieben.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

Zielort, am Unterlauf der Traun bzw. an der Donaumündung, zu verkaufen. Für die Abwicklung der nächsten Salzfracht wurden dieser Gewohnheit entsprechend jedes Mal neue Transportschiffe gebaut. Möge dies für die Eigentümer der Zillen zwar der gangbarere und finanziell einträglichere Weg gewesen sein verglichen mit der verhältnismäßig aufwendigen Organisation und der Durchführung des Gegentriebs – angesichts des gestiegenen Bedarfs an Brennmaterial für die Salzproduktion konnte der kostbare Rohstoff Holz nicht mehr im selben Maße für den Bau von Zillen verwendet werden wie noch vor dem 16. Jahrhundert. Seitens der landesfürstlichen Obrigkeit befürchtete man Verödung der Wälder. Wiederholt war bereits von Kaiser Maximilian I. um 1510 verfügt worden, dass taugliche Schiffe traunaufwärts gezogen und mehrfach für den Salztransport verwendet werden sollten.[62] Ferdinand I. bekräftigte dahin gehende Absichten noch einmal im Reformationslibell von 1524[63], also bereits vor seinem Generalmandat aus dem Jahre 1536.

Mit dem Gegentrieb war zusätzlich die Möglichkeit verbunden, Getreide und andere Lebensmittel, auch Wein, verhältnismäßig kostengünstig zum Wochenmarkt nach Gmunden und weiter in das Salzkammergut transportieren zu können. Erste Maßnahmen zur Errichtung einer entsprechenden Infrastruktur, eines Treppelweges am Traunufer, könnten demnach bereits unter Maximilian in Angriff genommen worden sein, wofür uns derzeit aber nähere Evidenz fehlt. Für die Erhaltung des Treppelweges sorgte spätestens unter Ferdinand I. die staatliche Obrigkeit in Gestalt des Salzamtmanns von Gmunden und – in dessen Auftrag – der sogenannte Wasserseher.[64] Da der Treppelweg starken Belastungen ausgesetzt war – Größe und Gewicht der Schiffszüge waren mit der Einführung des Gegentriebs mit Pferden beträchtlich angewachsen – bedurfte es ständiger Instandhaltungsmaßnahmen: „Oft traf schon der folgende Schiffszug den vom vorigen benützten Weg nicht mehr an“[65] – gerade dann, wenn die Strömung nach der Schneeschmelze oder nach heftigen Regenfällen stärker war als gewöhnlich und Uferzonen unterspült hatte. Gepflasterte Treppelwege waren die Ausnahme.

Im Wissen um die Gefahren, die große und schwer beladene Schiffszüge mit Pferden für alle Beteiligten mit sich brachten, verbot die landesfürstliche Obrigkeit im Laufe des 16. Jahrhunderts mehrmals, sich allzu großer Züge zu bedienen.[66] Bereits dem Reformationslibell von 1524 ist allerdings zu entnehmen, dass Verordnungen, die den Gegentrieb mit Pferden im Allgemeinen dennoch begünstigen sollten, nicht auf Anhieb in gewünschter Weise fruchteten, sondern dass diese

62 Vgl. Newekklowsky 1952, 489.
63 Vgl. Ref.lib. 1, 1524, f. 233 v.–234 r.
64 Vgl. Ref.lib. 1, 1524, f. 235 r.
65 Newekklowsky 1952, 322.
66 Vgl. Newekklowsky 1952, 329.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

vielmehr auf massiven Widerstand, etwa seitens der Grundanrainer am Traunufer oder auch der Schiffseigner, stießen. Man fürchtete offenbar um die Möglichkeit, die Traun befischen zu können bzw. sah sich um die Möglichkeit gebracht, die Zillen wie gewohnt am Unterlauf der Traun zu verkaufen, sodass Schiffzüge stromaufwärts wiederholt sabotiert wurden.[67] Erzherzog Ferdinand I. sah sich sogar dazu veranlasst, den Saboteuren gegenüber Waffengewalt anzudrohen, sollten sie den Gegentrieb weiterhin behindern.[68] Umgekehrt musste er seine im Salzkammergut beschäftigten Untertanen nachdrücklich dazu anhalten, *das die vertiger unnd schöfflewt bey ainer peen unnd swärn straf des leibs dhainen muetwilln noch schaden den vischern noch anndern an dem hereinfarn beweisn noch dhains wegs nit in die innern wasser farn.*[69] Gerade vor der Mitte des 16. Jahrhunderts erwies der Gegentrieb sich demnach noch als äußerst konfliktbehaftet.[70] Andeutungen einer „Straßenverkehrsordnung" für die Traun im ersten Reformationslibell lassen darauf schließen, dass man den in unterschiedliche Richtungen fahrenden Schiffen jeweils unterschiedliche Fahrrinnen zuteilte und dass man Wert darauf legte, dass diese Fahrwege zwecks Vermeidung von Konflikten und von Unfällen auch eingehalten wurden, zumal da das Flussbett der Traun im Laufe des 16. Jahrhunderts für den Gegentrieb erst entsprechend befahrbar gemacht werden musste. Das fahrbare Flussgerinne war ursprünglich kaum breit genug, als dass Gegentrieb und mit Salz beladene Zillen, die flussabwärts unterwegs waren, einander völlig gefahrlos hätten begegnen können.[71] Einem reibungslosen Ablauf des Gegentriebes standen im frühen 16. Jahrhundert neben Protesten der Anrainer also auch noch verkehrstechnische Schwierigkeiten entgegen.

67 Vgl. Ref.lib. 1, 1524, f. 234 r.
68 Vgl. Krackowizer 1899, 278.
69 Ref.lib. 1, 1524, f. 234 v.–235 r.
70 Ein Grund dafür mag in der Größe der Schiffszüge zu suchen sein, die mit dem Umstieg von menschlicher Zugkraft auf tierische merklich zunahm. Entgegen der Annahme, der Gegentrieb mit Pferden und nicht mit Menschen habe stets den Normalfall dargestellt, lässt Newekłowsky 1952, 291 (bezogen auf Salzach, Inn und Donau) Gegenteiliges erkennen. Dem Gegentrieb mit Pferden haftete der Ruf an, dort, wo er stattfand, Flurschäden zu hinterlassen, vor allem, wenn die mit den Rössern beschäftigten Männer sich anschickten, mit ihren Tieren in Ufernähe zu nächtigen – vgl. Newekłowsky 1952, 319 und 1964, 122. Auch die rauen Sitten der Reiter (volkssprachlich „Jodln" genannt) und der Aufleger stießen nicht unbedingt auf viel Gegenliebe seitens ihrer Zeitgenossen, etwa bei den Fischern oder bei den Passanten und Anwohnern an Land – vgl. Newekłowsky 1954, 126 und 1964, 346, schließlich mussten entlang des Treppelweges, um das Funktionieren des Gegentriebes zu gewährleisten, regelmäßig Hindernisse aus dem Weg geräumt und Menschen lauthals dazu aufgefordert werden, den Zugseilen Platz zu machen (Aufgabe der geschworenen Aufleger, die als besonders ungehobelt galten). Unter den Schiffsleuten und Rossknechten herrschte ein rauer Umgangston. Auch waren sie bei der Beschaffung von Brennholz für ihre Nachtlager an Land alles andere als zimperlich – vgl. Newekłowsky 1952, 311–322. Es haftete dem Gegentrieb mit Pferden also ein schlechtes Image an. Mutmaßlich liegt darin ein Grund dafür, dass er im Traunpanorama nicht dargestellt wurde: Der Auftraggeber des Traunpanoramas wollte sich durch optische Darstellung des Gegentriebs mit Pferden nicht mit seinen rüden Akteuren gemein, sich nicht zu deren Fürsprecher machen.
71 Vgl. Schraml 1932, 264.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

„Die Unternehmer der Schiffzüge, die Getreide, Wein und dergleichen stromaufwärts brachten, waren im allgemeinen [...] die Eigentümer der Schiffe [...]."[72] Im Falle des Salzkammergutes waren dies die Fertiger. Sie kauften die Schiffe direkt bei ihren Erbauern, den Schiffwerkern, „die in Hallstatt, Lauffen, Ischl, Weißenbach, an den Ufern des Traunsees und in der Umgebung von Gmunden ansässig [waren]. Die Besatzung der Schiffe für den Transport [...] stand ebenfalls in deren Dienst."[73] Die Fertiger beauftragen die Fuderführer mit der Organisation nicht nur der Naufahrt, sondern auch des Gegentriebes. Letztere hatten in deren Auftrag (größtenteils auch) für die Bezahlung der daran beteiligten Personen zu sorgen. Es sollte genau darüber Buch geführt werden, wer mit welchen und mit wie vielen Schiffleuten und Rossbauern zwecks Gegentrieb kooperierte.[74] Dergleichen Vorschriften werden im Reformationslibell von 1563 noch weiter ausgebaut und präzisiert.[75]

Hinsichtlich der verwendeten Zillen war die landesfürstliche Obrigkeit ab Mitte des 16. Jahrhunderts zunehmend darauf bedacht, genau zu kontrollieren, wer über wie viele Zillen verfügte (amtliche Kennzeichnungspflicht der Schiffe mit Brandzeichen). Es sollten möglichst alle Zillen, die für den Salztransport in Verwendung waren, auch für die Gegenfuhr genutzt werden, sofern sie dafür geeignet waren.[76] In Gmunden sollten die Mautamtleute exakt darüber Buch führen, wessen Zillen in welcher Anzahl flussabwärts in Richtung Donau ausgingen. Den Fertigern und Mautamtleuten wurden zudem folgende Pflichten auferlegt: *sovil als mueglich alle zillen, welche anderst nit schadhaft und noch zu gebrauchen sein, widerumb zuruck von der Thonaw herein* [zu] *treiben* [...], *so sollen die mautamtleut mit dem saltzhandler zu Enns, inmassen mit inen den von Enß derhalben handlung gepflegen worden, jeder zeit guette correspondentz halten und ain thail dem andern zu jeden viertl jaren, was fur zillnen zu Gmunden außgangen und widerumb zuruck herein von der Thonaw getriben werden, lautere außzug uberschicken und wo nun die mautambtleut befunden, das das herein treiben mit dem außfieren der zillnen bey ainem oder dem andern vertinger einen weittern*[77] *underschidt hette, als das zu vermueten, derselbe vertinger hette den merern thail der zillnen underwegs verkaufft und steen lassen, so sollen sie solichs dem saltzambtman mit benennung der anzal unnd namen der vertinger anzaigen, damit durch ine verrer einsehung beschehen unnd er mit ernstlicher straff seiner instruction gemeß fuergeen muege.*[78]

72 Neweklowsky 1952, 316.
73 Hattinger 1996, 137–163; hier: 141.
74 Ref.lib. 1, 1524, f. 158 r.
75 Ref.lib. 2, 1563, f. 119 r.; vgl. auch Ref.lib. 3, 1656, 191.
76 Ref.lib. 2, 1563, f. 121 v.–122 r.; vgl. auch Ref.lib. 3, 1656, 192–193.
77 Von späterer Hand korrigiert zu *weitten*.
78 Ref.lib. 2, 1563, f. 194 v.; vgl. auch Ref.lib. 3, 1656, 454.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

Die Rossbauern konnten je nach Streckenabschnitt aus dem inneren Salzkammergut, aus den unterschiedlichsten Gegenden rund um Gmunden oder auch aus dem weiteren Umland kommen, so etwa aus der Umgebung von Wels oder von Lambach.[79] Sie stellten gegen entsprechendes Entgelt ihre Pferde bereit und scheinen – entgegen der älteren Forschungsliteratur – auch direkt am Gegentrieb beteiligt gewesen zu sein,[80] worüber jedoch noch genauere Untersuchungen angestellt werden müssten. Je nach Streckenabschnitt, je nach Größe der Zillen und auch je nach dem, wie viele Lebensmittel beim Gegentrieb transportiert wurden, kamen dabei für gewöhnlich zwischen zwei und neun Pferde pro Zug, fallweise sogar noch mehr, zum Einsatz,[81] außerordentlich kräftige, aber auch stark beanspruchte Tiere, die drei Mal täglich[82] gut gefüttert werden mussten und die im Unterhalt entsprechend kostenintensiv waren. An der Traun konnten streckenweise auch mehr als zwanzig Pferde an einem Gegenzug beteiligt sein.[83] Wenigstens eines dieser Pferde war stets beritten, die Zillen während des Gegentriebes unterschiedlich stark bemannt. Ein Zug bestand für gewöhnlich aus drei bis vier Haupt- und einigen Nebenschiffen. Ob das Personal auf den Schiffen selbst dabei durchwegs dasselbe war wie bei der Naufahrt, also während der Fahrt in Stromrichtung, ist umstritten.[84] Abgesehen von den direkt vor die Schiffe gespannten Pferden samt ihrer Reiter wurde jeder Schiffszug von einem Vorreiter begleitet, dem Kommandanten über die übrigen Reiter, der auch voraus ritt, um die Beschaffenheit des Treppelweges auszukundschaften.[85] Ihm oblag es auch, bei den Rossbauern im Auftrage der Schiffseigentümer die Pferde anzumieten.[86] Je nach dem, wie schwierig ein Teilstück des Weges zu bewältigen war, schlugen die Personalkosten unterschiedlich stark zu Buche. Einen Teil davon übernahm das Salzamt. Es stelle auch Hilfsgelder für die Beschaffung von Hafer für die Pferde bereit.[87]

Da der Gegenzug naturgemäß langsam voranging,[88] zumal wenn Lebensmittel geladen waren, ergab sich für alle beteiligten Personen auf längeren Strecken die

79 Vgl. Schraml 1932, 264; Neweklowsky 1952, 489 und 493.
80 Vgl. Ref.lib. 2, 1563, f. 121 v. und Ref.lib. 3, 1656, 192.
81 Vgl. Krackowizer 1899, 279; Neweklowsky 1952, 493; Neweklowsky 1952, 329 erwähnt sogar Züge, die mehr als 50 (!) Pferde benötigten, was entlang der Donau im Laufe des 17. Jahrhunderts üblich und nötig wurde.
82 Vgl. Neweklowsky 1952, 327.
83 Vgl. Neweklowsky 1952, 498.
84 Schraml 1932, 264 plädiert dafür, Neweklowsky 1952, 288 dagegen. Der letzteren Ansicht neigt der Autor der vorliegenden Zeilen im Anschluss an Neweklowsky zu. Bezogen hauptsächlich auf den Gegentrieb an der Donau sowie am Inn beschreibt Neweklowsky 1952, 297 sowohl Zusammensetzung der Schiffszüge wie auch das beim Gegentrieb tätige Personal und dessen spezielle Tätigkeiten.
85 Vgl. Neweklowsky 1952, 312.
86 Vgl. Neweklowsky 1952, 316.
87 Vgl. Krackowizer 1899, 281; Schraml 1932, 264.
88 Genauere Angaben bei Neweklowsky 1952, 327.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

Notwendigkeit, mehrmals zu übernachten. Die Rossleute schlugen Zelte im Freien auf. Das Schiffspersonal verblieb auch nachts auf den Schiffen selbst. Für die Verpflegung untertags sorgten eigene Schiffsköche. Gekocht wurde an Bord. Die größeren Zillen verfügten zumeist über Kochstellen mit Lehmöfen. Über den Tagesablauf bei Abfahrt einer Gegenfuhr sind wir durch Neweklowsky gut unterrichtet.[89] Allenfalls die Interaktion zwischen Schiffsleuten und Schiffseigentümern könnte, falls Quellen dies erlauben, etwas detaillierter dargestellt werden, sodass noch Raum für weitere Forschung bleibt.

Fazit

An Hand jener Regelungen, die im Laufe des 16. und des 17. Jahrhunderts von der landesfürstlichen Obrigkeit in dem Bestreben erlassen worden waren, Handel und Transport von Getreide und von anderen Lebensmitteln im Salzkammergut und in dessen Umland idealerweise flächendeckend zu kontrollieren, um dadurch die Versorgung der Bergarbeiter und der Fertiger möglichst lückenlos zu gewährleisten, daran lassen sich mehrere Aspekte zur Geschichte zentralistischer Machtansprüche im Territorium der Habsburger während der fraglichen Periode ablesen: (1) Zentralismus war zu Beginn des 16. Jahrhunderts keineswegs selbstverständlich, vielmehr war er für etliche Untertanen neu und ungewohnt. Er musste sich erst etablieren. Dies geschah wesentlich ab der Mitte des 16. Jahrhunderts, wovon das zweite Reformationslibell deutlich Zeugnis ablegt. (2) Verwaltungsreformen konnten hinsichtlich des Salzkammergutes nicht „über Nacht" durchgezogen werden. Vielmehr bedurfte es mehrerer Jahrzehnte, um das zentralistische Prinzip gegen alle Widerstände und entgegen älterer Rechte durchzusetzen. Und: Es bedurfte gewaltiger administrativer Anstrengungen, um das Salzkammergut von einer dezentral organisierten Produktionsstätte in eine zentral verwaltete umzuwandeln. Die größten dieser Anstrengungen mussten zwischen dem ersten und dem zweiten Reformationslibell unternommen werden, also zwischen 1524 und 1563, und setzen, wenn nicht überhaupt ein fundamental verändertes Selbstverständnis der landesfürstlichen Obrigkeit, so doch dessen deutliche Weiterentwicklung voraus und auch einen äußerst konsequenten Willen zur Umgestaltung der wirtschaftspolitischen Verhältnisse. (3) Der Prozess dieser Umgestaltung in den Jahrzehnten zwischen 1524 und 1563 verlief nicht linear, sondern war (auch danach) von wiederholten Rückschlägen und von Widerständen geprägt, mit denen auch ein Lernprozess einhergehen musste, ein Lernprozess seitens der landesfürstlichen Obrigkeit: Welcher Netzwerke bedurfte es, um zen-

89 Vgl. Neweklowsky 1952, 318.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

tralistische Ansprüche tatsächlich durchzusetzen? Welches und wie viel Personal war dafür nötig? Wer musste mit welcher Aufgabe betraut, wer von welcher entbunden werden? Auf wessen Loyalität musste man unbedingt bauen? In welchem Maße mussten Grundbedürfnisse der Arbeiterschaft und mussten Konflikte bei der Lebensmittelversorgung stärker berücksichtigt werden? Und vor allem: In welcher Weise mussten Regelungen formuliert und exekutiert werden, um auch in der Praxis wirksam zu sein? Von der Rechtswirklichkeit auf dem Papier einerseits zur Rechtswirksamkeit de facto war es kein leichter Weg. Aus Fehlern hatte die landesfürstliche Obrigkeit zwischen 1524 und 1563 eindeutig gelernt. Etliche Regelungen, die sich in Ansätzen bereits im ersten Reformationslibell finden, wurden in seinen Nachfolgern von 1563 und von 1656 beträchtlich präzisiert, ausgebaut und erweitert. Nicht zuletzt sieht das Libell von 1563 viel drastischere Strafen im Falle von Nichtbeachtung von Vorschriften bzw. bei Vergehen gegen dieselben vor als jenes von 1524. Scheint der Landesfürst in den 1520er-Jahren noch deutlich bestrebt gewesen zu sein, mit seinen Regelungen „Konsens an der Basis" – also innerhalb der Bevölkerung des Salzkammergutes und Gmundens, aber auch seitens seiner Amtsleute – erwirken zu wollen, so zeigt sich die Obrigkeit in Gestalt der beiden jüngeren Reformationslibelle deutlich entschlossener und selbstsicherer. Im Gegensatz zu seinen konsequenten und stringenteren Nachfolgern wirkt das Reformationslibell von 1524 wie ein zaghafter, erster zentralistischer Gehversuch ohne allzu viele Ecken und Kanten, ohne im Allgemeinen echte Strenge an den Tag zu legen. Es appelliert vielfach an den guten Willen der im Salzkammergut beschäftigten Akteure. Wo es Lücken hinsichtlich Konsequenz und Strenge aufweist, werden diese durch das Reformationslibell von 1563 ausgefüllt. Dass die darin enthaltenen Regelungen zu einem beträchtlichen Teil eins zu eins in das Reformationslibell von 1656 übernommen wurden, dies scheint in der Tat für ihre praktische Performanz und Wirksamkeit zu sprechen. Wir können daher guten Gewissens sagen: Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann der landesfürstliche Zentralismus, sich zunehmend im Salzkammergut durchzusetzen. Er funktionierte. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten in den Jahrzehnten davor gewann die dortige Salzproduktion eindeutig an Fahrt. Dem taten auch die konfessionell motivierten Aufstände im Jahre 1601[90] keinen wesentlichen Abbruch. Die Versorgung der Bergarbeiter und der Fertiger blieb indes ein heikles Thema: Man versuchte zwar, die Getreidepreise auf niedrigem Niveau und so konstant als nur möglich zu halten, doch konnte sich die landesfürstliche Obrigkeit nur äußerst selten zu Lohnerhöhungen durchringen,[91] sodass in Zeiten

90 Vgl. z. B.: Krawarik 2010, 51; durch die konfessionellen Spannungen bedingt sah die landesfürstliche Obrigkeit sich dazu veranlasst, im Reformationslibell von 1656 festzuhalten, dass die *catholische religion allzeit zu verhalten*, also einzuhalten sei – Ref.Lib. 3, 1656, 304.

91 Vgl. Schraml – Trinks 1930, 193 und 203.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

von allgemeiner Teuerung und von Missernten vereinzelte Versorgungsengpässe, Lebensmittelknappheit und Hungersnöte trotz aller Gegenmaßnahmen nicht gänzlich ausblieben.[92]

Im Allgemeinen wird man sagen können, dass der Blick in die Reformationslibelle dabei hilft, das in der älteren Forschung bisher erarbeitete Wissen über die Geschichte des frühneuzeitlichen Salzkammergutes einerseits zu bestätigen, andererseits zu erweitern, zu vertiefen und fallweise auch zu korrigieren. Eine fachgerechte Edition aller drei Libelle wäre demnach längst überfällig.

Bildnachweis

OOeLA, Salzoberamtsarchiv Gmunden, Hs. 2, f. 125 r + f. 125 v.

Quellen

OÖUB – Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. 7, Wien 1876, 580, Nr. 570.

OÖUB – Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. 9, Linz 1906, 733–734, Nr. 598.

Ref.lib. 1, 1524

Linz, Oberösterreichisches Landesarchiv (OOeLA), Salzoberamtsarchiv Gmunden, Hs 2: Libell der neuen Reformation und Ordnung des Siedens Hallstatt und Amts zu Gmunden 1524 (vgl. http://www.landesarchiv-ooe.at/Mediendateien/SalzoberamtsarchivGmunden.pdf, 44; letzter Zugriff: 16. 05. 2018).

Ref.lib. 2, 1563

Wien, Österreichische Nationalbibliothek (ONB), Standort/Sign.: 58.862-D: Reformierte Ordnung des Saltzwesens zu Gmundtn und Haallstat. Auffgericht im 1563 Jar; online unter: http://data.onb.ac.at/ABO/%2BZ163784603 (letzter Zugriff: 16. 05. 2018).

Ref.lib. 3, 1656

Wien, Österreichische Nationalbibliothek (ONB), Standort/Sign.: 309.925-D. Alt-Mag: Reformirte Ordnung deß Saltzwesens Zu Gmündten, Hallstatt, Yschl, vnd Ebensee. Angefangen Anno 1655. Vnd Geendet im Jahr 1656; online unter: http://data.onb.ac.at/ABO/%2BZ155222306 (letzter Zugriff: 16. 05. 2018).

92 Vgl. Krackowizer 1900, 15; weiters z. B.: Rieder 2006, 129.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

Literatur

Brandl 1968
Manfred Brandl, Gmunden. Politischer Bezirk Gmunden. In: Alfred Hoffmann, Herbert Knittler (Hgg.), Österreichisches Städtebuch. 1. Band: Oberösterreich. Die Städte Oberösterreichs, Wien 1968, 153–167.

Hattinger 1991
Günther Hattinger, Die Ordnungen des oberösterreichischen Salzwesens aus dem 16. und 17. Jahrhundert (1. bis 3. Reformationslibell von 1524, 1563 und 1656). In: Jean-Claude Hocquet – Rudolf Palme (Hg.): Das Salz in der Rechts- und Handelsgeschichte, Schwaz 1991, 341–353.

Hattinger 1996
Günther Hattinger, Die Salzfertiger des oberösterreichisch-habsburgischen Salzwesens (14. bis 19. Jahrhundert). In: Journal of salt-history. Review of the International Commission for the History of Salt (CIHS), Bd. 4, Hall in Tirol 1996, 137–163.

Hoffmann 1952
Alfred Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich. Bd. 1: Werden, Wachsen, Reifen. Von der Frühzeit bis zum Jahre 1848, Salzburg 1952.

Hufnagl 2008
Franz Hufnagl, Die Maut zu Gmunden. Entwicklungsgeschichte des Salzkammergutes, Köln / Weimar / Wien 2008.

Krackowizer 1898 – 1900
Ferdinand Krackowizer, Geschichte der Stadt Gmunden in Ober-Österreich, 3 Bde., Gmunden 1898 / 1899 / 1900.

Krawarik 2010
Hans Krawarik, Exul Austriacus. Konfessionelle Migrationen aus Österreich in der Frühen Neuzeit (Austria: Forschung und Wissenschaft/Geschichte, Bd. 4), Berlin / Münster / Wien 2010.

Neweklowsky 1939
Ernst Neweklowsky, Wasser, Wetter und Wind in der Schiffersprache des deutschen Donauraumes. In: Jahrbuch des Vereines für Landeskunde und Heimatpflege im Gau Oberdonau (früher Oberösterreichischer Musealverein), Bd. 88, Linz 1939, 211–288.

Neweklowsky 1952–1964
Ernst Neweklowsky, Die Schiffahrt und Flößerei im Raume der oberen Donau, 3 Bde., Linz 1952 / 1954 / postum 1964.

Neweklowsky 1958
Ernst Neweklowsky, Die Schiffahrt auf der oberen Donau und ihren Nebenflüssen, München 1958.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.zobodat.at

PALME 1982
Rudolf PALME, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der inneralpinen Salzwerke bis zu deren Monopolisierung, Bern / Frankfurt 1982.

RIEDER 2006
Walter RIEDER, 400 Jahre Salinenort Ebensee (1607–2007). 1. Band: Von der Ortsentstehung bis 1898, Bad Ischl / Gmunden 2006.

SCHRAML 1932
Carl SCHRAML, Das oberösterreichische Salinenwesen vom Beginne des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte des österreichischen Salinenwesens, Bd. 1), Wien 1932.

SCHRAML – TRINKS 1930
Carl SCHRAML – Erich TRINKS, Die Entwicklung des oberösterreichischen Salzbergbaues im 16. und 17. Jahrhundert – mit besonderer Berücksichtigung der drei Reformationslibelle. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines, Bd. 83, Linz 1930, 153–242.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines

Jahr/Year: 2018

Band/Volume: 163

Autor(en)/Author(s): Fröstl Michael

Artikel/Article: Vom Weg des Korns. Skizzen zur Lebensmittellogistik im Salzkammergut in der Frühen Neuzeit (16.–17. Jahrhundert) 367-394